

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2016

Geschäftszahl

2013/07/0134

Rechtssatz

Soweit in der Position "Erstellung Gutachten 33 Stunden a EUR 139,70" 3,5 Stunden für das Drucken, Binden und Aussenden des Gutachtens enthalten sind, gebühren dem Sachverständigen hierfür lediglich Kosten gemäß § 31 Z 3 GebAG 1975 bzw. allenfalls für das Aussenden (des Gutachtens) eine Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs. 1 GebAG 1975, nicht jedoch der für die Erstellung des Gutachtens erkennbar gemäß § 34 Abs. 1 GebAG 1975 verzeichnete Stundensatz. Insofern sind die dem Sachverständigen zugesprochenen Kosten überhöht und kann deren Ersatz der Bfin nicht in diesem Umfang auferlegt werden.